

S a t z u n g

**Für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg
Löschgruppe Alchen**

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1.

Der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg, Löschgruppe Alchen.

Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen angemeldet.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

2.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

3.

Der Sitz des Vereins ist Freudenberg – Alchen.

§2

Zweck des Vereins

1.

„ Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung durch eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

2.1.

„ Daneben kann der Förderverein den Zweck der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- a) Das Feuerwehrwesen in der Stadt, insbesondere im Stadtteil Alchen zu fördern,**
- b) Für den Brandschutzgedanken zu werben,**
- c) Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,**
- d) Die Jugendfeuerwehr zu fördern,**
- e) Die Pflege der Tradition und Kameradschaft,**
- f) Die Instandhaltung des Feuerwehrgerätehauses „ soweit möglich“ zu fördern,**
- g) Kauf von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen,**
- h) Förderung der Partnerschaft mit der Partnerfeuerwehr Schönberg/Cunewalde (Sachsen),**
- i) Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.**
- j) Förderung der Freundschaft mit der Feuerwehr der Partnerstadt Mor/Ungarn der Stadt Freudenberg**

2.2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

2.3.

Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1.

Mitglied können Feuerwehrangehörige der Löschgruppe Alchen und die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung werden. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von Mitgliederversammlungen mit zwei drittel Mehrheit gewählt.

2.

Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder mit Stimmrecht aufgenommen werden.

3.

Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Mit der Beschlussfassung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung ist einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorzulegen.

2.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod und Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert und einen Beitragsrückstand von mindestens 1 Jahr aufweist.

3.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist das Mitglied schriftlich anzuhören. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§5

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) Durch jährliche Mitgliederbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) Durch freiwillige Zuwendungen,
- c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Durch Einnahmen bei Veranstaltungen

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

§7

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter schriftlich oder durch Bekanntmachung im vereinseigenem Schaukasten mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

3.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,**
- b) Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren, (die Wiederwahl ist zulässig)**
- c) Die Wahl des Kassierers und des Schriftführers für eine Amtszeit von zwei Jahren, (die Wiederwahl ist zulässig)**
- d) Die Wahl der Beisitzer für eine Amtszeit von zwei Jahren, (die Wiederwahl ist zulässig)**
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,**
- f) Die Genehmigung der Jahresrechnung,**
- g) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,**
- h) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, (die Wiederwahl ist zulässig)**
- i) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,**
- j) Die Wahl von Ehrenmitgliedern,**
- k) Die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,**
- l) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**

§8 a

Übergangsregelung

Die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.02.2002 gewählten Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt.

Der Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren
Der stellv. Vorsitzende auf die Dauer von 2 Jahren
Der Kassierer auf die Dauer von 3 Jahren
Der Schriftführer auf die Dauer von 2 Jahren
Der 1. Beisitzer auf die Dauer von 3 Jahren
Der 2. Beisitzer auf die Dauer von 2 Jahren
Der 3. Beisitzer auf die Dauer von 3 Jahren

Diese Übergangsregelung wurde von der Versammlung genehmigt, um ein kontinuierliches Arbeiten des Vorstandes zu gewährleisten.

§9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt ist nur das Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, das geheim Abzustimmen ist.

3.

Der Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen, wenn mehrere Personen für ein Amt kandidieren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Es können nur Volljährige Mitglieder des Fördervereins gewählt werden, wobei der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder der Einsatz bzw. der Alters- und Ehrenabteilung angehören müssen.

4.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter zu bescheinigen ist.

5.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§10

Vereinsvorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu drei Beisitzer.

2.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3.

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

**Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
Es sind mindestens vier Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr durchzuführen.**

4.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§11

Geschäftsführung und Vertretung

1.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Vorsitzenden, oder durch den Vorsitzenden mit dem Kassierer oder dem Schriftführer, oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Kassierer oder dem Schriftführer vertreten.

2.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, das die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§12

Rechnungswesen / Schriftverkehr

1.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2.

Der Schriftführer fertigt die Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes und die der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer erledigt weiterhin den Schriftwechsel des Vereins.

3.

Der Kassierer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt haben, diese kann auch global durch Kontovollmacht erfolgen.

4.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

5.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

6.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§13

Auflösung des Vereins

1.

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der städtischen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Freudenberg, Löschgruppe Alchen“ zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen in Kraft.

57258 Freudenberg – Alchen, den 23.01.2009